

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zur Verpflichtetenfeststellung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 306931-0, E-Mail: info @ rak-berlin.org

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Tel.: 030 / 306931-0, E-Mail: datenschutz@rak-berlin.org

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Kataloggeschäfte im Erhebungszeitraum getätigt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Empfänger personenbezogener Daten:

Für die Online-Erhebung werden die Dienste der Firma Lamano GmbH & Co. KG, Prenzlauer Allee 36G, 10405 Berlin genutzt. Die Lamano GmbH & Co. KG und die Rechtsanwaltskammer Berlin als Vertragspartner sind damit Empfänger der eingegebenen Daten. Diese Empfänger erhalten ausschließlich die von Ihnen in der Online-Erhebung eingegebenen Daten ohne jeden Personenbezug. Eine Zuordnung dieser Daten zu einer Person ist diesen Empfängern daher nicht möglich. Die Identifizierung kann nur die zuständige Rechtsanwaltskammer selbst vornehmen.

Speicherdauer:

Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch drei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Kammerbezirks zu wenden. Die in unserem Kammerbesitz gelegene Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind nicht verpflichtet, an der angebotenen Online-Erhebung teilzunehmen; alternativ können Sie auf unserer Internetseite den entsprechenden Fragebogen herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und uns übersenden oder wir senden Ihnen einen entsprechenden Fragebogen auf Anforderung zu. Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.